

Statuten

I. Zweck und Sitz des Verbandes

- Art. 1 ¹ Der Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen VPZS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
² Der Verband
- unterstützt die Schulverwaltungen in ihrer Funktion als Dienstleistungs- und Kompetenzzentren für das Management des Schulbetriebs;
 - berät und unterstützt seine Mitglieder in verwaltungstechnischen, rechtlichen und organisatorischen Belangen;
 - fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder;
 - pflegt den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern;
 - setzt sich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Entwicklung des Volksschulwesens im Kanton Zürich ein;
 - fördert die Kontakte zum Volksschulamt, zum Gemeindeamt sowie Fach- und Berufsverbänden aus dem Verwaltungs- und Schulfeld.

- Art. 2 Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 ¹ Mitglied können Leiterinnen/Leiter und Mitarbeitende von Schulverwaltungen sowie Schulleitungsassistenzen im Kanton Zürich werden.
² Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen durch die Geschäftsstelle. Auf Antrag kann der Vorstand über die Aufnahme weiterer interessierter Personen beschliessen.
³ Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat oder sich sonst in besonderer Weise um die vom Verband vertretenen Interessen eingesetzt hat, kann zum Ehrenmitglied auf Lebzeiten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven und pensionierten Mitglieder, sind jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 4 ¹ Mitglieder, die von ihrer Funktion zurücktreten, können unter Mitteilung an den Vorstand im Verband verbleiben.
² Mitglieder, die in ihrer Funktion pensioniert werden, behalten die Mitgliedschaft ohne Mitgliederbeitrag. Sie werden zur Mitgliederversammlung und zu gesellschaftlich-kulturellen Anlässen eingeladen.

- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt
- mit der Austrittserklärung auf Ende eines Verbandsjahres;
 - bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser schriftlicher Mahnung;
 - infolge Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes;
 - infolge Hinschied.
- Im Übrigen bleiben die Vorschriften des ZGB beibehalten.

III. Organe

- Art. 6 Die Organe des VPZS sind
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.
- Art. 7 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Mitgliederversammlung

- Art. 8 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Kalenderquartal statt.
² Ihr obliegen insbesondere
- die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - die Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages;
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren;
 - die Beschlussfassung über andere in der Traktandenliste angekündigte Geschäfte;
 - der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- Art. 10 ¹ Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Mitgliederversammlung nicht Beschluss fassen.
² Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis spätestens 30. September schriftlich einzureichen. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

- Art. 11 ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
² Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 12 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
² Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin.
³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 13 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gegen aussen. Er verfügt dabei über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Art. 14 Der Vorstand kann den Vollzug seiner Beschlüsse sowie die Erledigung administrativer Aufgaben aus allen Gebieten der Verbandstätigkeit einer Geschäftsstelle übertragen. Er regelt und überwacht die Kompetenzen der Geschäftsstelle.
- Art. 15 ¹ Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den VPZS.
² Für Finanztransaktionen sind die Präsidentin/der Präsident oder die Kassierin/der Kassier oder ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit der/dem Finanzbeauftragten der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigt.
³ Für den Bereich Aus- und Weiterbildung zeichnet das verantwortliche Vorstandsmitglied im Rahmen des bewilligten Budgets alleine.
- Art. 16 ¹ Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.
² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich.
- Art. 17 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

- Art. 18 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rücktritte sind jeweils zum Termin einer regulären Mitgliederversammlung möglich.

Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

- Art. 19 ¹ Die beiden Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rücktritte sind jeweils zum Termin einer regulären Mitgliederversammlung möglich.

IV. Finanzielles

- Art. 20 Der VPZS erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der für jedes Verbandsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des VPZS haften die Mitglieder persönlich höchstens mit ihrem Mitgliederbeitrag.
- Art. 22 ¹ Dem Vorstand steht für seine Aufgabenerfüllung die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages zu.
² Zudem ist der Vorstand berechtigt, ausserhalb des Voranschlages während des Geschäftsjahres neue Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000.- zu tätigen. Darüber hinaus entscheidet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung.

V. Statutenrevision

- Art. 23 ¹ Die Statuten können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert ist.
² Für eine Änderung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 24 ¹ Die Auflösung des VPZS bedingt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an ihr teilnimmt.
² Ist eine erste Versammlung mit diesem Traktandum nicht beschlussfähig, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, an der dann die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

³ Im Falle einer Auflösung des VPZS ist das durch die Schlussbilanz ausgewiesene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, welcher aus dem Antrag des Vorstands mit maximal 3 Vorschlägen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird. Eine Verteilung des Liquidationserlöses unter den ehemaligen Verbandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 25 Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 16. November 2022 genehmigt worden und treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle früher verfassten Statuten.

Zürich, 16. November 2022

Conny Schütz
Präsidentin

Heidi Litschi
Vize-Präsidentin